

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler,
8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 31“, Stadt Löffingen)**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden (frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping, 04.04. - 06.05.2022) gemäß Beschluss vom 19.03.2024

1. bnNETZE GmbH, Freiburg
(Schreiben vom 11.04.2022)

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761-279-3201) gerne zur Verfügung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit: keine
 2. Rechtsgrundlage: entfällt
 3. Möglichkeiten der Überwindung: entfällt
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit: keine

Stellungnahme: *Kenntnisnahme*

2. BUND Landesverband, Stuttgart
Siehe Stellungnahmen LNV, Ziff. 21)

3. Deutsche Telekom Technik GmbH
(E-Mail vom 31.03.2022)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v.§ 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

FNP:

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Stellungnahme:

Wird in die Hinweise zur Bebauungsplanänderung aufgenommen.

4. EDNetze, Rheinfeldern
(E-Mail vom 31.05.2022)

1. Zum FNP-Solarpark Agri-PV:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Bei der Überprüfung im Planservice wurde festgestellt, dass auf der von ihnen gekennzeichneten Fläche keine Kabel von uns verlaufen.

Allerdings verläuft über das Gebiet eine Hochspannungsfreileitung der Netze BW.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

2. Zum Bebauungsplan GE an der B31:

Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie: Im Plangebiet verlaufen bereits Kabel von uns.

Details dazu sehen Sie auf der Internetseite <https://planservice.regiodata-service.de>.

Falls die Kabel gesichert werden müssen, sprechen Sie das bitte mit unserem Betriebsstützpunkt in Neustadt ab. Ansprechpartner ist Rico Maier. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-6170 oder per Mail an Betrieb.Neustadt@ednetze.de

Desweiteren führt unsere 110-kV-Freileitung Zollhaus-Neustadt über die Fläche und somit in der Nähe des Bauvorhabens. Außerdem befinden sich die Masten Nummer 62 und 63 auf der von ihnen gekennzeichneten Fläche. Diese Trasse wird weiterhin gebraucht. Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.

Achten Sie bitte während des Baus auf die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände. Insbesondere bei Kranarbeiten!

Ein Merkblatt ist im Anhang beigelegt.

Stellungnahme:

Die Angaben werden im Bebauungsplanverfahren beachtet.

5. **Forstliche Versuchs.- und Forschungsanstalt, 79100 Freiburg**
Keine Stellungnahme
6. **Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung, 78166 Donaueschingen**
Keine Stellungnahme
7. **Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Freiburg**
(Schreiben vom 14.04.2022)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben von 30.03.2022 und die Möglichkeit, in o.g. Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein ist aktuell Folgendes zu äußern

Parallel zu den beiden o.g. Bebauungsplanverfahren soll der Flächennutzungsplan der VG Löffingen-Friedenweiler in vorliegender 8. Änderung in den beiden o.g. Bereichen der Stadt Löffingen entsprechend angepasst werden. Derzeitige Anregungen:

- Offen bleibt, warum in Ziffer 1 der Begründung der 2. Änderungsbereich „Gewerbegebiet“ nicht aufgeführt wird. (Bspw. könnte hier der Text der Internetbekanntmachung eingefügt werden).

- In der Begründung sollte zudem das wichtige Vorhaben des Bundes eines neuen Lkw-Stellplatzes an der B31 Erwähnung finden bzw. beschrieben werden.

Stellungnahme:

Die GE-Fläche mit den LKW-Stellplätzen wird ebenfalls in der Begründung beschrieben. Details sind jedoch dem Bebauungsplan zu entnehmen.

- Während in der Flächenbilanz in Ziffer 2.7 der Begründung die Maßnahme Bund mit 0,92 ha bilanziert wird, wird im Bebauungsplanentwurf unter Ziffer 4.2

ausgeführt, dass diese Maßnahme bereits im bestehenden FNP fast vollständig als gewerbliche Fläche dargestellt wird. Es wird um Prüfung gebeten.

Stellungnahme:

Die geplanten LKW-Stellplätze befinden sich vollständig in der bestehenden gewerblichen Baufläche. Nur der Bereich um die Ausfädelungsspur mit Böschung und landwirtschaftlichem Weg liegt in der geplanten gewerblichen Baufläche, die bisher als ökologische Ausgleichsfläche dargestellt war.

- Die beiden letzten Anregungen der heutigen Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Agri-Photovoltaik“ zur Standortwahl gelten auch hier.

Stellungnahme:

Die Standortfrage ist hier eine andere. Daher erscheint die Anregung nicht nachvollziehbar.

Noch eine grundsätzliche (planübergreifende) Frage möchten wir stellen: Handelt es sich hier nicht um ein interkommunales Gewerbegebiet? In diesem Fall regen wir an, dies in den Planunterlagen anzusprechen.

Weitere Anregungen und Hinweise werden der Offenlage der Pläne vorbehalten.

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes war zwar ein interkommunales Gewerbegebiet angedacht gewesen. Dies hatte sich in der Realität jedoch nicht als realistisch erwiesen, da eine Beteiligung anderer Kommunen nicht zustande kam. Das Gewerbegebiet gehört ausschließlich zur Stadt Löffingen.

8. Landesnaturschutzverband BW, Stuttgart

(Schreiben vom 05.05.2022)

Der LNV Arbeitskreis Hochschwarzwald dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Zuge der vorgenannten Behördenbeteiligung. Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag und für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg und zugleich auch im Namen von NABU, Schwarzwaldverein und LJV.

8. punktuelle FNP-Änderung:

Im Flächennutzungsplan, Teilplan Löffingen, ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologische Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet an der B 31“ dargestellt. Die 8. Änderung sieht im Westen die Umwidmung in gewerbliche Baufläche und im Osten die Umwidmung in landwirtschaftliche Fläche vor. Die gesamte Änderungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Dies bedeutet, dass auf der ökologischen Ausgleichsfläche, auf der die Ausgleichsmaßnahmen nie vollzogen wurden, extern ausgeglichen werden soll. So ergibt sich ein Ausgleich für den nicht vollzogenen Ausgleich.

Da die Ausgleichsmaßnahme nie umgesetzt wurde, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde eine Negativverzinsung von 87.384 Ökopunkten festgelegt. Insgesamt ergibt sich somit ein Gesamtdefizit von 669.942 Ökopunkten für das Wegfallen der ökologischen Ausgleichsfläche.

Im Änderungsbereich und dessen Umfeld wurden in 2021 Vorkommen von Brutvögeln kartiert. Es handelt sich dabei um die Feldlerche und die Goldammer. Am

südlichen Rand des Änderungsbereichs besteht ein Streifen mit Magerrasenvegetation an einer Böschung an der B31. Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs liegt eine auf den Stock gesetzte Feldhecke vor.

Genauere Angaben zu Revieren und Brutvorkommen von Feldlerche und Goldammer und inwiefern die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel dient, konnten wir dem Umweltbericht nicht entnehmen.

Vögel, Schlingnatter und Zauneidechse als zu untersuchende Tiergruppen sind schon aufgeführt. In Folge des vorhandenen Magerrasens sollte auch das Heuschreckenvorkommen untersucht werden. Nachdem diese Untersuchungen noch ausstehen, können unsererseits noch keine endgültigen Aussagen zu diesem Teil der 8. FNP Änderung getätigt werden. Dies betrifft auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“.

Angaben zu den oben genannten Brutvogelarten werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemacht.

Alle rechtlich gesehen planungsrelevanten und vorhabenbedingt potentiell vorhandenen Arten wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Unter den Heuschrecken liegen keine rechtlich gesehen planungsrelevante Arten vor, so dass deren Untersuchung nicht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen würde. Im Fall der Heuschrecken werden diese vom Biotoptyp repräsentiert. Da der Biotoptyp Magerrasen auf größerer Fläche als im Bestand hergestellt wird, ist davon auszugehen, dass die Population von Heuschrecken dort langfristig erhalten bleibt.

9. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)

Fachbereich 410 - Baurecht und Denkmalschutz

Bearbeiterin: Daniela Ziegler Tel: - 4141

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Die 8. Änderung des FNP umfasst Änderungen für die geplante Sonderbaufläche für den Solarpark Agri-Photovoltaik sowie die Erweiterung des Gewerbegebietes an der B 31 und der ökologischen Ausgleichsfläche. Wir bitten Ziffer 1 entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme: Ziff. 1 wird ergänzt.

3.2 Im Verfahrensvermerk wird bezüglich des parallel zu ändernden Flächennutzungsplanes kein Datum des Änderungsbeschlusses genannt. Um einen Parallelstand zu erreichen, ist die Begründung nach entsprechender Fortführung des FNP-Verfahrens vor Satzungsbeschluss fortzuschreiben.

Stellungnahme:

Die Begründung wird zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

Zur Fläche der Erweiterung des Gewerbegebiets an der B 31:

3.3 Zu möglichen Standortalternativen enthält die Begründung bislang für den Bereich der Erweiterung des Gewerbegebiets an der B 31 nur kurze Ausführungen. Auch wenn mit den vorgesehenen Gewerbeflächen ein bestimmter Bedarf befriedigt werden soll (Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Betriebe), sollte der Bauleitplan zumindest im Wege eines nachvollziehbaren Aktes die Auswahlkriterien für Standorte und mögliche Alternativen behandeln. In Bezug auf die Flächenverfügbarkeit ist auf das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft abzuheben.

Stellungnahme:

Die Begründung zur Standortwahl wird ergänzt.

3.4 Belastbare Aussagen zum Bedarf zusätzlicher Gewerbeflächen enthält die Begründung bislang nicht. Die Erweiterungsabsichten bestehender Betriebe werden lediglich erwähnt, aber nicht näher konkretisiert oder quantifiziert. Insbesondere sollte vor dem Hintergrund des bestehenden weiteren Werkes der Firma WST Präzisionstechnik GmbH in Hüfingen die Notwendigkeit der Erweiterung am Standort im Gewerbegebiet an der B 31 näher begründet werden.

Zur Offenlage sollten noch nachvollziehbare Berechnungen über die bereits in Anspruch genommenen und noch verfügbaren gewerblichen Bauflächen auf Basis des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1998 angestellt werden, um auf dieser Grundlage einen darüberhinausgehenden Zusatzbedarf belegen zu können.

3.5 Wir regen zudem an, einen möglichen Flächentausch mit bereits im FNP dargestellten, jedoch noch nicht in Anspruch genommenen gewerblichen Bauflächen zu prüfen. In Betracht kommen insbesondere Flächen, bei denen kurz-/mittelfristig wohl nicht mit einer verbindlichen Bauleitplanung gerechnet werden kann. Im Falle eines Flächentauschs würde die ansonsten erforderliche Bedarfsprüfung entfallen.

Stellungnahme:

Der Flächenbedarf wird noch näher begründet.

3.6 Die Frage der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Änderung der bisherigen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „ökologischer Ausgleich“ in eine landwirtschaftliche Fläche als auch die Frage der Verortung der Ersatzflächen des ökologischen Ausgleichs bedürfen jeweils einer vertieften Betrachtung und Auseinandersetzung im Bauleitplan. Soweit für die Ersatzflächen eine Darstellung im Flächennutzungsplan geplant ist, empfehlen wir, diese im Rahmen der 8. Änderung aufzunehmen.

Stellungnahme:

Eine Darstellung der Ersatzflächen im FNP ist nicht erforderlich, da es sich weiterhin um landwirtschaftliche oder forstliche Flächen handelt und keine Umwidmung geplant ist.

Eine Bedarfsdarstellung findet sich in der städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung.

Die Darstellung der Ersatzflächen für den ökologischen Ausgleich erfolgt aufgrund der geringeren Flughöhe auf Ebene des Umweltberichts zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B31“.

3.7 Die Stadt Löffingen ist als Kleinzentrum eingestuft. Maßgeblich für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie der Festsetzungen in den entsprechenden Bebauungsplänen im erforderlichen Parallelverfahren ist daher vordringlich die raumordnerische Abstimmung mit den entsprechenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Besondere Bedeutung kommt auch den Stellungnahmen der IHK und den für Belange des Einzelhandels und des Gewerbes zuständigen Stellen zu. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist im Planungsprozess in die Abwägung einzustellen, sowohl auf Gemeinde-, als auch auf Verbandsebene, und entsprechend aufzuarbeiten sowie in die Begründungen zum Bebauungsplan und zum Änderungsverfahren Flächennutzungsplan aufzunehmen. Nach der vorliegenden Stellungnahme des Regionalverbandes ist z. B. eine sogenannten „Einzelhandelsagglomeration“ an diesem nicht-integrierten Standort im Kleinzentrum Löffingen aus raumordnerischer Sicht nicht vertretbar.

Wir gehen davon aus, dass die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg und der Regionalverband Südlicher Oberrhein am Verfahren beteiligt werden und zu raumordnerischen Gesichtspunkten Stellung beziehen werden.

Stellungnahme:

Eine Einzelhandelsagglomeration soll durch entsprechende Änderungen der Vorschriften im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ weitgehend ausgeschlossen werden (Zulässigkeit von nur nicht zentren-relevanten Sortimenten beim Einzelhandel).

Die o.g. für die Raumordnung zuständigen Behörden werden weiterhin am Verfahren beteiligt.

3.9 Der 8. Änderung werden zwei Umweltberichte beigefügt. Für die Fläche des geplanten Sondergebiets „Solarpark-Agri-Photovoltaik“ geht der Umweltbericht lediglich im Deckblatt auf die 8. Änderung punktuelle FNP-Änderung ein, im Übrigen erscheint sich der Inhalt lediglich mit der parallel geführten Baugebietsausweisung zu beschäftigen. Wir empfehlen, die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans und die Darstellungen inhaltlich einzuarbeiten.

Stellungnahme:

Der Umweltbericht wurde angepasst, das Verfahren zum „Solarpark-Agri-Photovoltaik“ abgeschlossen

3.10 Wir weisen darauf hin, dass die Unterlagen der Begründung mit der Seite 6/20 beginnen. Da daraus der Anschein der Unvollständigkeit erweckt wird, sollte die Seitenzahlangaben des Dokuments geprüft werden.

3.11 Wir bitten bei der Anfertigung des Deckblatts darauf zu achten, dass eine eindeutige Zuordnung zur FNP-Änderung möglich ist (z.B. durch ein mit dem Deckblatt verbundenen Reiter). Der Begründung sind im Anhang Entwürfe der Deckblätter beigefügt. Für die Fläche des Sondergebietes empfehlen wir die Aufnahme der Zweckbestimmung wie im Textteil genannt. Wir würden es begrüßen, wenn die Unterlagen zur Offenlage die entsprechend geänderten Entwürfe der Deckblätter beinhalten.

Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.

Stellungnahme:

Die redaktionellen Änderungen werden vorgenommen. Das Landratsamt wird weiterhin am Verfahren beteiligt, die Abwägungsergebnisse werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

10. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 420 - Naturschutz
Bearbeiterin: Esther Bronner Tel: - 4215

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:

1.1 Wir gehen davon aus, dass alle Umweltbelange auf Ebene der Bebauungsplanverfahren „Erweiterung des Gewerbegebietes an der B 31“ und „Sondergebiet Solarpark Agri-Photovoltaik“ bewältigt werden können.

Stellungnahme:

Die Umweltbelange können auf der Ebene der Bebauungspläne bewältigt werden.

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Verpflichtung nach § 22 NatSchG zur Erstellung von Biotopverbundplänen
Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S 651) wurde u.a. der § 22 NatSchG geändert.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben.

Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden, für Ihr Gebiet, auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl.: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>) Biotopverbundpläne zu erstellen, oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.

Stellungnahme:

Die Belange des Biotopverbundes werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Im südöstlichen Teil der Plangebiets befindet sich auf der Straßenböschung zur B31 ein schmaler Magerrasenstreifen, der eine Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte darstellt. Dieser wird im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B31“ berücksichtigt. Die Böschung wird leicht verschoben, wonach anschließend auf größerer Fläche ein Magerrasenstreifen auf der Böschung hergestellt wird.

11./12. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 430/440 - Umweltrecht / Wasser & Boden
Bearbeiter: Sabine Scherer Tel: - 4321

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Bodenschutz/Altlasten

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Renz, 0761/2187-4466 oder Leander.Renz@lkbh.de) Die Belange des Bodenschutzes werden in den jeweiligen Bebauungsplänen thematisiert.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

3.2 Wasserversorgung/Grundwasserschutz

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Dr. Lindenlaub, 0761/2187-4423 oder Martin.Lindenlaub@lkbh.de)

Wie vom Büro faktorgruen richtig beschrieben, befinden sich die Standorte im Muschelkalk- Karst über bereichsweise vulnerablen Grundwasserkörpern. Wenn die

vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt werden, insbesondere die Vermeidung der Versickerung von Abwässern, wo wassergefährdende Stoffe anfallen, bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine weiteren Bedenken.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

3.3 Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Krummen, 0761/2187-4431 oder Stefan.Krummen@lkbh.de)

Der Flächennutzungsplan (FNP) wurde mit den Angaben des noch nicht geprüften Generalentwässerungsplans (GEP) abgeglichen. Dabei ist aufgefallen, dass die Entwässerung des Gewerbegebiets über eine Abwasserweiche erfolgt. Hierzu ist anzumerken, dass die Abwasserweiche in Baden-Württemberg kein gleichwertiger Ersatz für die Behandlungsanlagen darstellt. Somit ist für jegliche Erweiterung des Gewerbegebiets eine ausreichende Regenwasserbehandlung vorzusehen. Für die LKW Parkplätze gibt es derzeit eine abgestimmte Regenwasserbehandlung über Substratfilterrinnen. Für die restliche Fläche ist die Art und Weise der Regenwasserbeseitigung und -behandlung noch unklar. Eine zusätzliche Einleitung der geplanten Erweiterung in die bestehende Regenwasserkanalisation können wir nicht zustimmen, da dies auch zu einer unzulässigen Belastung der Kläranlage Dittishausen führen könnte.

Stellungnahme:

Die Entwässerung des Gewerbegebiets soll in Zukunft über ein Regenklärbecken ohne Dauerstaueinrichtung erfolgen, das den Vorgaben des DWA-A 102-2 entspricht. Die nicht mehr zulässige Abwasserweiche wird im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebiets durch das o.g. Regenklärbecken ersetzt. Im Bebauungsplan wird Ziffer 6 der örtlichen Bauvorschriften wie folgt neu gefasst:

6. Regenwasserbeseitigung:

Unverschmutztes Regenwasser von Dach-, Grün- oder Verkehrsflächen ist auf dem Grundstück zurückzuhalten.

Die Rückhaltung bzw. Versickerung ist so zu gestalten, dass diese für das Grundstück und seine Umgebung gefahrlos erfolgt.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers im Bebauungsgebiet erforderlich.

Im Hinblick auf das nicht abschätzbare Schadstoffpotenzial durch Gewerbebetriebe, hinsichtlich dem anfallenden Niederschlagswasser auf den befestigten Flächen, ist es aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich, dass die Art und Weise der Versickerung immer im Rahmen von einem Wasserrechtsverfahren geprüft wird.

Alternativ oder in Kombination sind auf den Grundstücken bewirtschaftbare Zisternen zulässig. Überlauf der Zisternen an den Regenwasserkanal mit einer gedrosselten Abflussmenge ist wie nachfolgend festgesetzt zulässig.

Das Speichervolumen für die Regenrückhaltung muss je 100 m² vollversiegelter Fläche mindestens 2 cbm betragen.

Zulässig ist ein gedrosselter Abfluss von maximal 0,5 Liter/sec je 100 m² versiegelter Fläche.

Im Baugesuch ist die ausreichende Regenwasserrückhaltung nachzuweisen.

3.4 Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen

(Fachlicher Ansprechpartner: Herr Wiese, 0761/2187-4422 oder Henning.Wiese@lkbh.de)

Entgegen der Darstellung in der Bestandsaufnahme im Umweltbericht zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wurden für die Stadt Löffingen Starkregengefahrenkarten berechnet. Die überplanten Gebiete liegen jedoch außerhalb der Modellgrenze der damaligen Berechnung. Zu einer möglichen Betroffenheit der Flächen bei Starkregen kann daher, aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen, keine Aussage getroffen werden.

Grundsätzlich bestehen gegenüber der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen – Friedenweiler, der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B31“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Agri-Photovoltaik“ keine Bedenken.

Stellungnahme:

Da es sich bei der Erweiterungsfläche um eine Kuppenlage handelt und keine Zuflüsse von benachbarten Hangbereichen vorhanden sind und bisher keine Probleme bei Starkregenereignissen aufgetreten sind, kann davon ausgegangen werden, dass hier nicht mit Überflutungen bei Starkregen zu rechnen ist.

13. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)

Fachbereich 450 - Gewerbeaufsicht

Bearbeiter: Dr. Lisa Mann Tel: - 4510

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine

Stellungnahme: Kenntnisnahme

14. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)

Fachbereich 470 Vermessung & Geoinformation

Bearbeiter: Reinhold Hug Tel: - 4850

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine

Stellungnahme: *Kenntnisnahme*

- 15. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 510 - Forst
Bearbeiter: Lukas Fischer Tel: - 5140

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Von der geplanten 8. Änderung des FNP der VG Löffingen-Friedenweiler ist Wald gem. § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) mittelbar durch notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Wald (4. Änderung BPL „Gewerbegebiet an der B31“) einerseits, sowie die Abgrenzung von Waldflächen im BPL „Solarpark Agri-PV“ andererseits betroffen. Daher bitten wir, die Hinweise im jeweiligen B-Planverfahren und die Stellungnahme der höheren Forstbehörde entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde wurde und wird bei den Bebauungsplanverfahren abgewogen.

- 16. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 530 - Wirtschaft & Klima
Bearbeiterin: Sabine Barden Tel: - 5314

- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine
- 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: Keine
- 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
 - 3.1 Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel wird die Ausweisung von Flächen zur Erzeugung von regenerativer Energie ausdrücklich begrüßt als Maßnahmen zur Verringerung der Ursachen des Klimawandels.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

3.2 In Bezug auf die Ausweisung neuer Gewerbeflächen möchten wir darauf hinweisen, dass im Rahmen des Bebauungsplans Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die den Verlust von Kaltluftentstehungsflächen bzw. die Entstehung einer Hitzeinsel reduzieren.

Außerdem sollte angestrebt werden, dass die Strom- sowie die Wärme-/Kälteversorgung möglichst weitgehend auf Basis regenerativer Energien erfolgt, um Treibhausgasemissionen als Ursache des Klimawandels zu reduzieren.

Stellungnahme:

Die Anregungen werden auf Bebauungsplanebene soweit wie möglich umgesetzt.

Bereits vor Inkrafttreten der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO wurden große Teile der Dachflächen im Gewerbegebiet zur Gewinnung von Solarenergie genutzt. Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung fortsetzt.

- 17. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 540 - Flurneuordnung
Bearbeiterin: Kerstin Deißinger Tel: - 5401

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und: Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine

Stellungnahme: Kenntnisnahme

- 18. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 580 - Landwirtschaft
Bearbeiterin: Daniela Walber Tel: - 5812

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und: Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Für die Gewerbegebietserweiterung an der B 31 werden ca. 9,96 ha Fläche neu geordnet, die in den Plangrenzen aus 1995 liegen und größtenteils als Ökologische Ausgleichsflächen vorgesehen waren. Mit Bebauungsplanumsetzung müssen externe Ausgleichsmaßnahmen über insgesamt 861.640 Ökopunkte erbracht werden. Die vier Maßnahmen für den Wegfall der Ökologischen Ausgleichsflächen inklusive

Negativverzinsung sind im Vorfeld vom LEV geplant und mit der unteren Landwirtschaftsbehörde besprochen worden.

3.2 Standorte für weitere Kompensationsflächen sollen zur Offenlage des Bebauungsplans erfolgen.

Wir bitten um frühzeitige Beteiligung.

Stellungnahme: Zustimmung

3.3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Solarpark Agri PV (*Stellungnahme hierzu entfällt*)

3.4 Als Vorgabe für die parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne ist im weiteren Verfahren folgendes zu beachten:

- Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind § 15 Abs. 3 BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange) und § 15 Abs.6 NatSchG (frühzeitige Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde) zu beachten.

- Grundsätzlich sollte bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen das Ziel sein, die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können. Dabei sind im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelförderung weitere Voraussetzungen zu beachten.

Stellungnahme: Kenntnisnahme und Zustimmung

- 19. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**
(Schreiben vom 02.05.2022, Zchn 410.2.11 – 621.31.01.08)
Fachbereich 650/660 - Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbauasträger
Bearbeiterin: Kerstin Schneider Tel: - 6621

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine

Stellungnahme: Kenntnisnahme

- 20. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Villingen-Schwenningen**
Keine Stellungnahme
- 21. LNV (Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V., Arbeitskreis Hochschwarzwald)**
Siehe Ziff. 8

22. Naturschutzbund Deutschland LV BW

siehe Ziff. 08

23. Naturpark Südschwarzwald, 79868 Feldberg

Keine Stellungnahme

23a. Netze BW GmbH, Stuttgart

(E-Mail vom 02.06.2022)

zur 8. FNP-Änderung ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES AN DER B 31 und SONDERGEBIET „SOLARPARK AGRI-PHOTOVOLTAIK“ haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. (Vorgangs-Nr.: 2022.0622)

Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 31“ ist die Netze BW nicht betroffen. (Vorgangs-Nr.: 2022.0625)

Zu Bebauungsplan "Solarpark Agri-Photovoltaik" haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Unsere Stellungnahme vom 08.12.2021 gilt weiterhin. (Vorgangs-Nr.: 2021.1432)

Stellungnahme:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 31“ werden dort berücksichtigt.

24. Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

(E-Mail vom 04.05.2022)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

Die Begründung ist um konkrete und nachvollziehbare Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf zu ergänzen. Wir weisen darauf hin, dass der Gewerbeflächenbedarf entsprechend den Vorgaben des Regionalplans zu ermitteln und darzulegen ist. Dabei ist insbesondere auch auf Plansatz 2.4.2.2 des Regionalplans Südlicher Oberrhein einzugehen, wonach Löffingen als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, festgelegt ist und dementsprechend ein Orientierungswert von „bis 10 ha“ für 15 Jahre zur Bestimmung des Flächenbedarfs anzulegen ist. Der konkrete Bedarf ist stets nachzuweisen. Bspw. in Kapitel 2 der Begründung bitten wir, darzulegen, ob die wegfallenden und künftig andernorts erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen ebenfalls einer FNP-Änderung bedürfen, oder sich aus dem wirksamen FNP entwickeln lassen.

In Kapitel 1 der Begründung sollte zur Klarstellung nicht nur auf den Solarpark, sondern auch auf den zweiten Teilbereich der FNP-Änderung – das Gewerbegebiet an der B 31 – eingegangen werden.

Stellungnahme:

Das Verfahren zum Solarpark wurde bereits abgeschlossen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen von:

- Abteilung 4 (ausgenommen Referat 46),

Stellungnahme: Siehe dazu Ziff. 26

- Referat 83 – höhere Forstbehörde,

Stellungnahme: Siehe dazu Ziff. 28

- Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz,

Stellungnahme: Siehe dazu Ziff. 25

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Merkblatt).

Stellungnahme: Siehe dazu Ziff. 25

- Aus Sicht der Referate 54.1 - 54.4 bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.

Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir bisher nicht erhalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Stellungnahme: Kenntnisnahme

25. **Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21. Stuttgart, Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

(Schreiben vom 02.05.2022, AZ PF-StEWK-4503-18/31/2, Anika Nußbaumer)

Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit

einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.

(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.365 GWh.

(Erneuerbare Energien in Baden – Württemberg 2020, Stand Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf.)

(7) Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Aktuell läuft das Verfahren zur Änderung der FFÖ-VO. Auf Grundlage des Koalitionsvertrags der Landesregierung Baden-Württemberg soll die bestehende Ausbaugrenze bedarfsgerecht von 100 MW auf 500 MW angehoben werden.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(8) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(9) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(10) Die vorliegende 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sieht u.a. die Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark Agri-Photovoltaik“ vor. Die Größe der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Sonderbaufläche soll ca. 11,6 ha betragen. Gemeinsam mit den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“ der Stadt Löffingen wird damit die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage gesetzt. Geplant ist eine freistehende Agri-Photovoltaikanlage mit einer geplanten Leistung von insgesamt ca. 4,4 MW. Der Jahresenergieertrag soll insgesamt ca. 5.000 MW betragen, was dem jährlichen rechnerischen Strombedarf von ca. 1.500 Haushalten entspricht.

Dabei spricht für den Standort insbesondere die Lage an der B31 sowie die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO bzw. innerhalb der EEG-Gebietskulisse mit Berücksichtigung von Vorbelastungen der entsprechenden Flächen. Folglich weist der Energieatlas Baden-Württemberg den ausgewählten Standort als geeignetes bzw. teils bedingt geeignetes Gebiet für die Photovoltaiknutzung aus (Ermitteltes PV-Freiflächenpotenzial - Energieatlas (energieatlas-bw.de)).

Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist **unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten**

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Stellungnahme: Den Ausführungen wird vollumfänglich zugestimmt.

26 **Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4, Ref. 44-47, Straßen,Verkehr**

Antwort von:

Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 47.1 - Straßenbau Nord, E-Mail André Weissberger an Eva Hammerschmidt, RPF, vom 04.05.2022

Stellungnahme zur 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler

Ihr Schreiben vom 30.03.2022

Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.

Wir weisen darauf hin, dass das Planungsgebiet an die Bundesstraße B 31 grenzt. Unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Da der Bund die Zufahrt sowie die LKW-Stellplätze plant entfällt in diesem Fall § 22 StrG. Dies bezieht sich jedoch nur auf die vom Bund geplanten Flächen. Für die anderen Bereiche gilt weiterhin § 22 StrG. Wird der Abstand eingehalten bestehen gegen die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler i.d.F. von 08.03.2022 von unserer Seite keine Einwendungen.

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 22 StrG (20m-Abstand von Hochbauten gemessen ab Fahrbahnrand der B 31) wird auf der Ebene der Bebauungspläne bzw. im Bauantragsverfahren beachtet.

27. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5, Ref.52-56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfälle

Keine Stellungnahme

28. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion (LFV)

(Schreiben vom 22.04.2022, AZ 83-2511.1/315-070, Tilmann König)

Die höhere Forstbehörde nimmt zu den o.g. Planungen wie folgt Stellung:
Mit der punktuellen Änderung des FNP sowie den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplänen „GE an der B31, 4. Änderung“ und „Solarpark Agri-PV“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Solarparks auf der Gemarkung Löffingen geschaffen werden.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme bezieht sich auf die 8. FNP-Änderung. Richtigstellung: es handelt sich nur um einen Solarpark (bzw. den zweiten Solarpark an der B 31). Dieses Verfahren wurde bereits abgeschlossen.

(Die weitere Stellungnahme zur Waldfläche im Solarpark Agri-PV wird nicht mehr wiedergegeben, da das Verfahren bereits abgeschlossen wurde.)

Von den Planungen sind im Bereich des Bebauungsplans „GE an der B 31“ keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Von daher bestehen in diesem Bereich keine forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

29. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

(Schreiben vom 01.02.2021)

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

- 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine
- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine
- 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen des oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

Stellungnahme:

Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.

Da sie nur auf der Ebene der Bauungspläne im Rahmen der Gebäudeplanung Bedeutung haben könnten, werden die für die Planung relevanten Angaben dort in die Hinweise aufgenommen.

30. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg (E-Mail vom 26.04.2022)

Die Plangebiete befinden sich außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes.

Aus luftrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Einwendungen, luftrechtliche Belange werden hier nicht tangiert.

Stellungnahme: *Kenntnisnahme*

31. Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Denkmalpflege *Keine Stellungnahmen*

32. Regionalverband Südlicher Oberrhein

(E-Mail vom 11.04.2022)

Bearbeiter: Ingo Jehle Tel

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sieht eine Erweiterung der Gewerbeflächen nördlich der B31 sowie ein Sondergebiet für eine Agri-Photovoltaikanlage in Löffingen vor. Die entsprechende 4. Bebauungsplanänderung zum „Gewerbegebiet an der B31“ sowie der Bebauungsplan „Solarpark Agri-PV“ befinden sich im Parallelverfahren zur 8. FNP-Änderung.

Die Sonderbaufläche (nicht Sondergebiet, da FNP-Ebene) „Solarpark Agri-Photovoltaik“ umfasst eine Fläche von ca. 11,6 ha.

Entsprechend Plansatz 4.2.2 Abs. 1 (G) Regionalplan sollen Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Wir bitten dies in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen und im Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B31“, dessen 4. Änderung parallel zu dieser 8. FNP-Änderung erfolgt, entsprechend festzusetzen.

Stellungnahme:

Die VG Löffingen-Friedenweiler will - abgesehen von den vom Bund beschlossenen Bestrebungen, unabhängiger von Energielieferungen bestimmter Länder zu werden - einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 31“ erscheint die gewünschte Übernahme des o.g. Plansatzes insofern nicht nachvollziehbar, als PV-Freiflächenanlagen im Gewerbegebiet nicht vorgesehen sind und für alle neu geplanten Nichtwohngebäude sowie Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen seit dem 01.01.2022 die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung - PVPf-VO vom 11.10.2021 gilt. Ab Mai 2022 müssen auch bei neu geplanten Wohngebäuden Solaranlagen installiert werden. Die PVPf-VO geht somit viel weiter als der Plansatz 4.2.2. Abs. 1 (G) des Regionalplanes. Kriterien, wie die Vorrangigkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen an oder auf baulichen Anlagen gemessen werden sollte, sind nicht bekannt.

Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (s. Ziff. 25) hingewiesen. Dort heißt es u.a. „Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.“

Die geplante Neuausweisung (ca. 2,5 ha) der Gewerbefläche ist laut Begründung zur 8. FNP-Änderung als Erweiterung des „Gewerbegebiets an der B31“ für die Firma WST sowie für weitere Firmen notwendig. Das Kleinzentrum Löffingen ist nach Plansatz 2.4.2.2 Abs. 1 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, festgelegt. Zur Bestimmung des Flächenbedarfs gilt ein Orientierungswert von 10 ha für 15 Jahre. Der Gewerbeflächenbedarf ist entsprechend der regionalplanerischen Festlegungen zu ermitteln und in der Begründung zur 8. FNP-Änderung entsprechend darzulegen. Dabei sind die im Regionalplan genannten Ziele und Grundsätze entsprechend dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie dem Berücksichtigungsgebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu beachten.

Stellungnahme:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung auch in Gewerbegebieten anzustreben (siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan). Nur über eine komprimierte Flächennutzung mit entsprechenden Baudichten kann dem landesweit großen Freiflächenverbrauch entgegengewirkt werden. Bereits auf FNP-Ebene sollte der sparsame Umgang bzw. die effektive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für gewerbliche Nutzungen thematisiert werden.

Stellungnahme:

Für die Grundflächenzahl gilt bereits der höchste Orientierungswert von 0,8 und die GFZ wird von 1,4 auf 1,6 hochgesetzt.

Nach Plansatz 2.4.4.8 (Z) Regionalplan sind mehrere – auch an sich selbständige, nicht-großflächige – Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Eine Einzelhandelsagglomeration wäre an diesem nicht-integrierten Standort im Kleinzentrum Löffingen aus raumordnerischer Sicht nicht vertretbar. Dieser Sachverhalt ist nicht neu, da wir bereits im Jahr 2018 im Rahmen des Drogeriemarkt-Bauantrags und im Jahr 2020 im Rahmen des Aldi-Bauantrags auf die kritische Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet hinsichtlich der Nahversorgung im Kernort und für die Nachbargemeinden hingewiesen haben. Da nach § 1 (4) BauGB Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und auch die Stadt Löffingen hier keine weitere Einzelhandelsnutzung vorsieht, ist von einer über den Bestand hinausgehenden Einzelhandelsnutzung in der 8. FNP-Änderung Abstand zu nehmen und im Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B31“ sowie den zugehörigen Bebauungsplanänderungen Einzelhandel über den derzeitigen Bestand hinaus auszuschließen. Wir bedauern, dass die Stadt Löffingen eine bewusste Einzelhandelssteuerung bisher vermissen lässt und regen die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes an. Für weitere Abstimmungen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Es wird angeregt, die Abgrenzungen der Änderungsbereiche im Begründungstext sowie auf dem Deckblatt schwarz-gestrichelt vorzunehmen und die Seitennummierung der Begründung zu korrigieren.

Stellungnahme:

Der Stellungnahme wird gefolgt und Einzelhandel für zentrenrelevante Sortimente im Änderungsbereich ausgeschlossen, um eine Einzelhandelsagglomeration an dem nicht-integrierten Standort und so einen Verstoß gegen das Integrationsgebot auszuschließen.

Die redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

33. Regionalverband Schwazwald-Baar-Heuberg, Villingen-Schwenningen
(E-Mail vom 06.05.2022)

Für die Beteiligung an den oben genannten Planverfahren bedanken wir uns. Die Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden dadurch nicht berührt.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

34. Schwarzwaldverein e.V., Freiburg

Keine Stellungnahme

35. TransnetBW GmbH, Stuttgart

(E-Mail vom 06.05.2022)

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung mit B-Plänen "GE an der B 31" und 4. Änderung und "Solarpark Agri-PV" in Löffingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

36. Stadtverwaltung Bonndorf

Keine Stellungnahme

37. Stadtverwaltung Bräunlingen

(Schreiben vom 13.04.2022 an den GVV Donaueschingen)

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.03.2022 zur 8. punktuellen Änderung des FNP Löffingen - Friedenweiler, zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B31“ und „Solarpark Agri-Photovoltaik“ für den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit Scoping. Die Stadt Bräunlingen hat den Planungsentwurf geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungsabsichten der Stadt Löffingen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

38. Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

(E-Mail vom 16.04.2022)

Vielen Dank für die Information des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen (GVV) über die Planungsabsichten der Stadt Löffingen bzw. des Planungsverbands Löffingen-Friedenweiler im Rahmen der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Löffingen-Friedenweiler. Von Seiten des GVV bestehen keine Bedenken gegenüber den geplanten Vorhaben. Eigene Planungen des GVV werden von den Planungsabsichten nicht berührt.

Frau Heidi Kuttler, Stadtplanung, erhält Nachricht von dieser E-Mail.

Analog gilt dies auch für die **Stadt Donaueschingen**. Falls diesbezüglich eine eigene Stellungnahme erwünscht ist, bitten wir um Nachricht.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

**Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler, 8. FNP-Änderung, Stadt Löffingen
(Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 31“)**

**Abwägung der Behördenstellungen aus der frühzeitigen Beteiligung (04.04. - 06.05.2022)
gemäß Beschluss vom 19.03.2024**

39. Stadtverwaltung Hüfingen
(E-Mail vom 08.04.2022)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an den o.g. Planverfahren.
Von Seiten der Stadt Hüfingen bestehen keine Bedenken gegenüber den
Planungsabsichten.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

40. Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt-Eisenbach (Hochschw.)
(E-Mail vom 08.04.2022)
Keine Stellungnahme

41. Gemeindeverwaltung Wutach
(E-Mail vom 08.04.2022)

Es wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Wutach zu dem Parallelverfahren der
Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler zur 8. punktuellen FNP-
Änderung und der Stadt Löffingen zu den Bebauungsplänen "Gewerbegebiet an der
B 31", 4. Änderung, und „Solarpark Agri-Photovoltaik“ keine Bedenken oder
Anregungen vorzutragen hat.

Stellungnahme: Kenntnisnahme

Aufgestellt im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler

Planungsbüro für Städtebau, Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel,
79183 Waldkirch, Tel. 07681/9494 info@ruppel-plan.de

faktorgruen, Dr. Thomas Hahn
Merzhauser Straße 110, 79100 Freiburg, Tel. 0761/ 707 647-27 hahn@faktorgruen.de